

Rückmeldeinhalte gehen zu weit

Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts zum Referentenentwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Meldung von Verstößen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (1. BaFinVerstMeldVÄndVO) vom 15. Juni 2021

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Meldung von Verstößen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (1. BaFinVerstMeldVÄndVO) danken wir Ihnen herzlich. Das Deutsche Aktieninstitut steht der Implementierung, Nutzung und Stärkung von Hinweisgebersystemen grundsätzlich offen gegenüber. Hinweisgebersysteme sind heute ein integraler Bestandteil der Compliance Management Systeme in allen großen Unternehmen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag dazu, Rechtsverstöße aufzuspüren und internen Missständen frühzeitig entgegenzuwirken, um Schäden von den Unternehmen abzuwenden und insgesamt die Integrität der Kapitalmärkte zu stärken.

Den vorgenannten Verordnungsentwurf sehen wir vor dem Hintergrund der weitgehenden Rückmeldepflicht an den Hinweisgeber allerdings kritisch. Durch die geplanten Änderungen in Bezug auf § 4 des Referentenentwurfs werden Risiken und Nachteile für Unternehmen und den Kapitalmarkt geschaffen, welche den Nutzen der Informationspflicht aus unserer Sicht überwiegen. Wir teilen Ihnen nachstehend unsere Bedenken wie folgt mit:

1. Schaffung potentieller Informationslecks

Auch wenn die Regelungen des geänderten § 4 des Referentenentwurfs eine Schranke dahingehend enthalten, welche Informationen nicht preisgegeben werden dürfen (§ 4 Abs. 5), sollen nach der Begründung des Gesetzentwurfs Mitteilungen zum Verfahrensstand – somit auch zum Umstand, dass ein Verfahren eröffnet wurde – möglich sein. Solche Informationen, insbesondere über die Eröffnung von Ermittlungsverfahren, sind für die davon betroffenen Unternehmen in der Regel sehr sensibel, da deren Veröffentlichung zu einem Reputationsschaden und einem Präjudiz in der Allgemeinheit führen kann. Zudem verfehlt die in § 4 Abs. 3 Satz 1 statuierte Pflicht, „eine Rückmeldung“ (d.h. offenbar irgendeine Rückmeldung) zu geben, das erklärte gesetzgeberische Ziel, die Rückmeldeverpflichtungen der BaFin gegenüber den Hinweisgebern näher zu konkretisieren.

Im Übrigen ist die Geheimhaltung von Verfahren/Untersuchungen auch im Interesse der BaFin, da durch das Bekanntwerden von Untersuchungen deren Erfolg gefährdet werden kann.

Durch die Weitergabe solcher sensiblen Informationen an einen Dritten, den Hinweisgeber, wird der Kreis der mit der Information betrauten Personen in nicht erforderlicher Weise erweitert. Hierdurch wird ein potentielles Informationsleck geschaffen, zumal der Hinweisgeber nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, wie es etwa bei Mitarbeiter*innen der BaFin nach § 21 WpHG der Fall ist. Die fehlende Vertraulichkeitspflicht für den Hinweisgeber beinhaltet zudem das Risiko, dass dieser die Inhalte der Rückmeldung der BaFin öffentlich verbreitet und der Kapitalmarkt die Bedeutung der verbreiteten Informationen (z.B. mögliche

finanzielle Implikationen für den betroffenen Emittenten) nicht zutreffend bewerten kann.

2. Wertungswiderspruch zu Geheimhaltungspflichten

Überdies steht die Mitteilungspflicht der BaFin im Wertungswiderspruch zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung von Verfahren und Maßnahmen, die sich an mehreren Stellen im Gesetz widerspiegelt. So ist es etwa schon den Beteiligten selbst nach § 12 WpHG verboten, Dritte über Maßnahmen der BaFin zu unterrichten. Insofern kann es keinen Unterschied machen, ob einem Dritten, der nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, eine Information über Maßnahmen der BaFin durch das betroffene Unternehmen oder die BaFin selbst mitgeteilt werden.

Vor diesem Hintergrund regt das Deutsche Aktieninstitut an:

Wir bitten Sie, unsere vorliegenden Bedenken im folgenden Verfahren entsprechend zu berücksichtigen und den Inhalt der Rückmeldepflicht entsprechend einzuschränken und klarzustellen.

Kontakt

Jan Bremer
Leiter Fachbereich Recht
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-61
bremer@dai.de
www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren über 85 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.